

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/43/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission ⁽³⁾
sind Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittlän-
dern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontroll-
stellen der Gemeinschaft festgelegt worden.Die derzeit geltenden Regeln über das Höchstgewicht von
Erzeugnissen, die in Kleinsendungen an Privatpersonen
eingehen, müssen angepaßt werden, um bestimmten
besonderen Situationen beim herkömmlichen Versand
tierischer Erzeugnisse, die nicht unter die Richtlinie
72/462/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ⁽⁵⁾, fallen, mit Ursprung
in Grönland und den Färöern nach Dänemark Rechnung
zu tragen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Dem Artikel 5 der Entscheidung 93/13/EWG wird
folgender Absatz angefügt :„(3) Absatz 1 gilt nicht für Kleinsendungen tieri-
scher Erzeugnisse bis zu einem Gewicht von maximal
5 kg, die nicht unter die Richtlinie 72/462/EWG ^(*)
fallen und die von Grönland bzw. den Färöer-Inseln
nach Dänemark versandt werden und zum direkten
Verzehr durch Privatpersonen bestimmt sind.^(*) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.“*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 9 vom 15. 1. 1993, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.